

# Kontaktpflicht

Prof. Dr. Lipp

1. Der Betreuer ist schon nach geltendem Recht verpflichtet, mit dem Betreuten regelmäßig persönlichen Kontakt zu pflegen.

Die Häufigkeit des Kontakts richtet sich danach, was im konkreten Fall erforderlich ist, damit der Betreuer die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten kennt und seiner Tätigkeit zugrunde legen kann.

Es kommt also immer auf den einzelnen Betreuten und die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

2. Wenn die gesetzliche Kontaktpflicht in der Praxis nicht genügend beachtet wird und/oder die Gerichte ihre Einhaltung nicht ausreichend kontrollieren, hat es keinen Sinn, die Kontaktpflicht nochmals ins Gesetz zu schreiben.

Notwendig sind vielmehr Fortbildung und Kontrolle, damit die bereits bestehende Kontaktpflicht auch tatsächlich eingehalten und praktiziert wird.

3. Eine ausdrückliche Regelung der Kontaktpflicht im Gesetz muss außerdem notwendig schematisch sein (z. B. einmal im Monat) und verfehlt daher die Erforderlichkeit im Einzelfall.

Sie schreibt entweder zu viel oder zu wenig vor.